

R-104-19

Entscheid

vom 27. November 2019

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Davide Loss,
jur. Sekretär Tobias Kazik

In Sachen

A. _____,

Rekurrentin

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde **B.** _____,
handelnd durch **C.** _____

Rekursgegnerin

betreffend

Entschädigung der Präsidentin der Kirchenpflege

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Die Rekurrentin war Präsidentin der Kirchenpflege der Rekursgegnerin, wobei sie mit Verfügung vom 15. März 2019 der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände der katholischen Kirche im Kanton Zürich unter Verdankung der geleisteten Dienste als Präsidentin sowie Mitglied ebendieser Kirchenpflege auf ihr eigenes Gesuch hin entlassen wurde. Das vorliegende Verfahren dreht sich um die Frage der abschliessenden Besoldung der Rekurrentin für diese Amtstätigkeit.

Mit Schreiben der Rekurrentin vom 8. Mai 2019 an die Rekursgegnerin ersuchte sie unter dem Titel Besoldungsabrechnung um eine Auszahlung in Höhe von CHF [...].

Mit Protokollauszug vom 9. Mai 2019 teilte die Rekursgegnerin der Rekurrentin mit, dass ihrer Ansicht nach der Rekurrentin nur noch ein Besoldungsanspruch von CHF [...] (brutto) zustehe, wobei der Rekurrentin der entsprechende Netto-Betrag auch bereits ausbezahlt worden sei. Die Rekursgegnerin gewährte der Rekurrentin Frist, sich zu dieser Ansicht zu äussern.

Die Rekurrentin hielt daraufhin mit Eingabe vom 18. Mai 2019 mit entsprechender Begründung an ihrem zuvor bezifferten Besoldungsanspruch fest.

Mit Beschluss der Rekursgegnerin vom 13. Juni 2019 wurde sodann die Behördenentschädigung der Rekurrentin auf CHF [...] (netto) festgesetzt.

B.

Dieser Beschluss wurde am 18. Juni 2019 an die Rekurrentin versandt, welche dagegen mit Eingabe vom 8. Juli 2019 Rekurs bei der Rekurskommission erhob. Sie beantragt dabei sinngemäss die Festlegung ihrer Behördenentschädigung auf total CHF [...].

Mit Rekursantwort vom 5. September 2019 beantragt die Rekursgegnerin die Abweisung des Rekurses. Eventualiter beantragt sie, die Behördenentschädigung für die Rekurrentin auf CHF [...] (brutto) bzw. CHF [...] (netto) festzulegen.

Die Rekursantwort wurde der Rekurrentin mit Verfügung vom 13. September 2019 zur Stellungnahme zugestellt, worauf die Rekurrentin mit Einschreiben vom 5. Oktober 2019 mitteilte, sie sei mit dem Eventualantrag der Rekursgegnerin einverstanden und erwarte die Auszahlung des ihr demnach zustehenden Differenzbetrag von CHF [...].

Mit Verfügung vom 17. Oktober 2019 wurde diese Eingabe der Rekursgegnerin zugestellt (act. 10), woraufhin diese mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 erklärte, sie halte nicht an

ihrem Antrag auf vollständige Abweisung des Rekurses fest, sondern sie schliesse sich der Haltung der Rekurrentin, welche mit ihrem Eventualantrag einverstanden sei, an. Entsprechend werde der Rekurrentin der Differenzbetrag von CHF [...] ausbezahlt, sobald die notwendigen Verfahrensschritte der Rekurskommission erfolgt seien.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

Die Rekurskommission ist für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement; LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. b der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO; LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

Die Rekurrentin ist zur Rekursführung legitimiert, da die angefochtene Anordnung ihre Behördenentschädigung und damit sie direkt in ihren finanziellen Interessen betrifft (§ 49 VRG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG).

Auf den im Übrigen frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 70 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 3 VRG).

2.

2.1.

Im öffentlichen Recht kann ein Beschwerdeverfahren (bzw. vorliegend Rekursverfahren) in der Regel - vorbehalten sind Beschwerdeverfahren mit Beteiligung nur privater Parteien wie z.B. baubewilligungsrechtliche Nachbarstreitigkeiten - nicht durch Vergleich oder Anerkennung abgeschlossen werden. Folglich prüft das Gericht auch bei übereinstimmenden Parteianträgen (namentlich: Rekursanerkennung), ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Gutheissung des Rekurses materiellrechtlich gegeben sind; dabei hat es nach der herrschenden Praxis allerdings mit einer summarischen Prüfung der Rechtslage sein Bewenden (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2013.00637 vom 31. Oktober 2013 E. 2.1. m.w.H.).

2.2.

Vorliegend hat sich die Rekurrentin mit dem Eventualantrag der Rekursgegnerin einverstanden erklärt, woraufhin die Rekursgegnerin von ihrem Hauptantrag auf vollständige Abweisung des Rekurses Abstand nahm. Damit liegt auf Seiten der Rekurrentin ein teilweiser Rückzug des Rekurses vor, wobei sich die Rekursgegnerin mit dem verbleibenden Rechtsbegehren als einverstanden erklärt, mithin dieses anerkennt. Es verbleiben damit im vorliegenden Verfahren übereinstimmende Parteianträge.

2.3.

Die Berechnung der Behördenentschädigung, welche dem Eventualantrag der Rekursgegnerin zugrunde liegt, findet sich auf Seite 2 f. bei dortiger N 2.3. in der Rekursantwort. Die dortigen Ausführungen sowie Berechnungen punkto Höhe der Behördenentschädigung erscheinen nach summarischer Sichtung sowohl in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht jedenfalls vertretbar. Eine weitergehende Prüfung kann zufolge der gleichgerichteten Anträge unterbleiben.

2.4.

Damit ist der Rekurs teilweise gutzuheissen und festzuhalten, dass der Rekurrentin gegenüber der Rekursgegnerin eine Behördenentschädigung in Höhe total von CHF [...] (brutto) bzw. CHF [...] (netto) zusteht. Dabei ist vorzumerken, dass die Rekursgegnerin diese Entschädigung bereits im Umfang von CHF [...] (brutto) bzw. CHF [...] (netto) ausgerichtet hat.

2.5.

Im den unter voriger Erwägung genannten Betrag übersteigenden Umfang ist der Rekurs zufolge des diesbezüglich erfolgten Rückzugs abzuschreiben.

3.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist angesichts des überschaubaren Aufwands für die Rekurrentin sowie auch mit Blick auf den Verfahrensausgang nicht zuzusprechen (§ 70 VRG i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG; vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00385 vom 4. November 2009 E. 3).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und es wird festgestellt, dass der Rekurrentin gegenüber der Rekursgegnerin eine Behördenentschädigung in Höhe von total von CHF [...] (brutto) bzw. CHF [...] (netto) zusteht.

Dabei wird vorgemerkt, dass die Rekursgegnerin diese Entschädigung bereits im Umfang von CHF [...] (brutto) bzw. CHF [...] (netto) ausgerichtet hat.

2. Im CHF [...] (brutto) bzw. CHF [...] (netto) übersteigenden Umfang wird der Rekurs als zufolge Rückzugs erledigt abgeschrieben
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
5. Mitteilung an die Rekurrentin, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
6. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Der juristische Sekretär:

Beryl Niedermann

Tobias Kazik

Versandt: